



**Erläuternde Bemerkungen zur
7. Novelle der
Kommunikationsparameter -, Entgelt -
und Mehrwertsteuerordnung 2009
(KEM-V 2009)
BGBl II Nr 283/2017**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Einleitung

Aufgrund aktueller Judikatur des EuGH sowie eines veränderten Bedarfs im Bereich für mobile Rufnummern sind Anpassungen bei den Entgeltbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 720 sowie beim Verwendungszweck und der Rufnummernlänge bei mobilen Rufnummern erforderlich, welche in der vorliegenden Novelle umgesetzt werden.

Zu § 59a Abs 1 bis 3:

Aufgrund eines Urteils des EuGH vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) darf für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen, kein höheres Entgelt verrechnet werden, als für Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern. Das bedeutet, dass ohne eine Änderung der Tarifregelungen Rufnummern im Bereich für private Netze (05) und standortunabhängige Rufnummern (720) für solche Kundenhotlines nicht mehr verwendet werden dürfen. Dies hätte für zahlreiche Unternehmen sehr hohe Umstellungskosten zur Folge, weil gerade Rufnummern aus diesen Bereichen häufig für Kundenhotlines eingesetzt werden. Neben den Kosten der Einrichtung einer neuen Nummer müssten auch sämtliche Dokumente und Druckwerke, in welchen auf die bestehende Nummer verwiesen wird, neu gedruckt und die Nummern neu beworben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich viele, vor allem kleinere Unternehmen, eine Rufnummer aus dem Bereich 0800 als Kundenhotline kaum leisten können, als gesetzeskonforme Alternative für eine "ortsneutrale" Rufnummer aber lediglich eine 0800-Rufnummer in Frage kommt. Angesichts dieser hohen zu erwartenden Kosten für eine Vielzahl von Unternehmen erscheint es gerechtfertigt, eine neue Tarifierung vorzuschreiben, um die Verwendung von Rufnummern im Bereich für private Netze und standortunabhängigen Rufnummern für Kundenhotlines weiterhin zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu § 59 Abs 1:

Tariflich und abrechnungstechnisch gleich behandeln bedeutet, dass weder eine andere Taktung, noch eine abweichende (Nicht-)Inkludierung in Minutenpakete im Vergleich zu geografischen oder mobilen Rufnummern zulässig ist. Innerhalb eines Rufnummernbereiches ist dabei auf ein „Durchschnittsentgelt“ abzustellen, dh ggf vereinzelt zur Anwendung kommende höhere oder niedrigere Entgelte für einzelne Rufnummernbereiche oder Bundesländer sind nicht zu berücksichtigen. Dabei ist immer ein konkretes Tarifmodell zu betrachten und nicht das Anrufverhalten einzelner Kunden. Gibt es zB in einem Tarifmodell die Möglichkeit, einige, von Teilnehmern ausgewählte, Rufnummern tariffrei (oder zu speziell günstigen Konditionen) anzurufen, so sind diese nicht als Maßstab heranzuziehen. Analoges gilt für Tarife, die ein spezielles Entgelt für Rufe in ein ausgewähltes Bundesland, zu ausgewählten Teilnehmern oder in ein einzelnes (Mobil-)Netz vorsehen.

Auch ist bei der Beurteilung, ob eine Gleichbehandlung erfolgt oder nicht, darauf zu achten, wie die Präsentation der Entgelte zu geografischen oder mobilen

Rufnummern in der Werbung erfolgt, weil Endnutzer in der Regel bei ihrer Kaufentscheidung die Entgelte zu diesen Rufnummern beurteilen.

Zu § 59 Abs 1a:

Diese Regelung war notwendig, um nicht in bestehende Verträge, die ein günstigeres Entgelt als das jetzt vorgeschriebene beinhalten, einzugreifen.

Zu § 60 Z 6

Solche Dienste sind beispielsweise temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Onlineplattformen (zB für den Erwerb von gebrauchten Sachen, die Teilnahme an Auktionen etc) aber auch projektbezogene Kommunikation (zB Bauprojekte). Die Widmung eines neuen Rufnummernbereiches für solche Dienste würde wahrscheinlich wenig Akzeptanz bei den Kunden finden und daher den Erfolg dieser Dienste wesentlich erschweren.

Es besteht ein Bedarf nach diesen Diensten, die in einem engen Zusammenhang mit mobilen Diensten angeboten werden, jedoch nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen, da dabei nicht direkt eine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert wird, sondern lediglich ein „number translation service“ zu einer in der Regel anderen mobilen Rufnummer. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich für mobile Rufnummern dahingehend zu erweitern, dass die Verwendung von mobilen Rufnummern auch für solche Dienste zulässig ist.

Z 6 lit a legt fest, dass jeder mobilen Rufnummer, die gemäß § 60 Z 6 genutzt wird, eindeutig eine mobile Rufnummer, die gemäß § 60 Z 1 eine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert, zugeordnet sein muss. Diese Zuordnung muss lediglich administrativ erfolgen. Das tatsächliche Ziel, welches durch das „number translation service“ ermittelt wird, ist davon unabhängig und kann eine beliebige Rufnummer (zB geografische Rufnummer) sein.

Durch die administrative Zuordnung zu einer anderen mobilen Rufnummer ist gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der erweiterten Nutzungsmöglichkeit mobiler Rufnummern keine neuen Möglichkeiten für die anonyme Nutzung der betreffenden Rufnummern eröffnet werden.

Der wesentliche Unterschied einer Nutzung gemäß Z 6 im Vergleich zu Z 1 besteht darin, dass keine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert wird, sondern lediglich das adressierte „number translation service“ in einem mobilen Netz erfolgen muss. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Mobilnetzbetreiber für die „number translation“ eine nachgelagerte Dienstplattform, die ggf durch einen Dritten betrieben wird, nutzt.

Zu § 61 Abs 4:

Aufgrund der rasanten Entwicklungen im Bereich Internet of Thing (IoT) bzw Machine to Machine (M2M) wird zukünftig eine hohe Zahl an Adressierungselementen (auch Rufnummern) benötigt. Obwohl Rufnummern bei der M2M-Kommunikation nicht mehr von Personen gewählt werden und teilweise auch keine praktische Bedeutung haben, werden M2M-SIM-Karten in der Regel weiterhin Rufnummern zugewiesen.

Diese Bestimmung ist daher notwendig, um weiterhin eine effiziente Nutzung von mobilen Rufnummern zu gewährleisten.

Zu § 62 Abs 2a:

Sollte ein Antragsteller mobile Rufnummern nicht auch für die Adressierung von Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste nutzen, so wird zukünftig die Anzahl der ohne speziellen Bedarfsnachweis zuzuteilenden Rufnummern auf zwei Blöcke (das sind in der Regel 200.000 mobile Rufnummern) eingeschränkt. Die Möglichkeit, gemäß § 11 Abs 4 Z 1 mit einem entsprechenden Bedarfsnachweis mehr Rufnummern zugeteilt zu bekommen, bleibt davon unberührt.

Zu § 74a:

siehe EB zu § 59a

Zu § 126 Abs 12:

Im Rahmen der Konsultation des Verordnungsentwurfes wurde die gänzliche Ausnahme von Altтарifen (vor 2013) bzw alternativ eine längere Umsetzungsfrist für solche gefordert. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Umstellung sämtlicher noch verwendeter alter Tarife nicht sofort erfolgen kann, sondern dafür eine gewisse Zeit benötigt wird. Die nunmehr gewählte zusätzliche Übergangsfrist von vier Monaten ist in diesem Zusammenhang ausreichend und angemessen.